

Beitrags- und Gebührenordnung - Reha-Sport-Club Rheinland e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags.. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Einzelmitgliedschaft bis 18 J.	60,00 €
02	Einzelmitgliedschaft ab 18 J.	120,00 €
03	Fördermitgliedschaft	Wird individuell mit dem Vorstand vereinbart, jedoch mind. 150 €
04	Familienmitgliedschaft (max. 2 Erwachsene in Lebensgemeinschaft und bis zu 2 eigene Kinder/ Enkelkinder)	200,00 €

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung.

(3) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID [DE09ZZZ00002122555] und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer+Standort-ID+Vertrags-ID) jährlich zum 01. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Gebühren Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 02. März. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(5) Erfolgt der Vereinseintritt im laufenden Jahr wird der fällige Beitragssatz Anteilig taggenau berechnet.

(6) Abteilungen können auf Beschluss des Abteilungsleiters und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

(1) Für zusätzliche Sportangebote (Präventionskurse, Mobilitätstrainings usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.

§ 5 Vereinskonto

IBAN DE33 3706 9520 1121 7870 12

BIC GENODED1RST

Kreditinstitut VR-Bank Rhein-Sieg eG

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.